

2885/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Martin Graf und Kollegen vom 19. September 1997, Nr. 2933/J, betreffend Gedenktafelstürmerei, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Eine diesbezügliche Wertung wurde seitens der Österreichischen Bundesforste-Aktiengesellschaft (ÖBF-AG) in einem Schreiben vom 02.09.1997 an die Mutter des tödlich Verunglückten vorgenommen. Insbesondere wurde darin ausgeführt, daß die ÖBF-AG in der Frage der Errichtung von Gedenktafeln einen besonderen Maßstab anlegen und auch Rücksichten nehmen müssen, weil im Bereich der ÖBF-AG ein grundlegender Unterschied zu einem rein privaten Umfeld besteht.

Zu den Fragen 2 und 4:

Die Frage nach einer persönlichen Bewertung des Inhaltes und des Aussehens einer Gedenktafel fällt nicht in den Bereich der vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfaßten Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG bzw. der §§ 90 ff des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 i.d.g.F, weshalb diese Frage nicht beantwortet werden kann. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu den Fragen 3 , 5 und 6:

Eine diesbezügliche Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine derartige Bewilligung erteilt wird, ist von den zuständigen Organen der ÖBF-AG zu treffen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Diesbezügliche Detailinformationen liegen nicht vor. Zur Beantwortung dieser Frage müßte eine Erhebung im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden. Eine Untersuchung bzw. Erhebung nach den von Ihnen aufgestellten Kriterien wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeit-, Personal- und Kostenaufwand zu bewerkstelligen, weshalb davon Abstand genommen wurde.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte der ungeschmäleren Ausübung der politischen Rechte (Art 7 Abs. 2 B-VG) und der Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art 12 Staatsgrundgesetz) haben

selbstverständlich für alle Mitarbeiter des Ressorts uneingeschränkt Gültigkeit. Im speziellen war das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften durch seine nachgeordneten Dienststellen bis dato nicht mit dem Problem des Inhaltes von Gedenktafeln für tödlich verunglückte Mitarbeiter konfrontiert.